

Rechtsinformationsdienst

Anwaltspraxis & Notariat



Erleben[†], Landgraf,
Michalski, Ohaus, Lindemann



Niedersachsenstr. 15 a, 49074 Osnabrück
Telefon: 0541 / 35791-0 - Telefax: 0541 / 3579128

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Oktober 2017

Onlinerecht

Irreführung durch Online-Vergleichsportal („objektive Preisvergleiche“)

Wirbt ein Online-Vergleichsportal mit „objektiven Preisvergleichen“, wird dies von den angesprochenen Verbrauchern dahingehend verstanden, dass mit dem angebotenen Preisvergleich die Preise von Anbietern verglichen werden, die nach ihrer Anzahl für den jeweiligen Markt zumindest repräsentativ sind. Demnach kann von einem solchen „objektiven Preisvergleich“ auch erwartet werden, dass er unparteiisch und unbeeinflusst ist und ihm keine zuvor von subjektiven Aspekten geleitete Vorauswahl der im Preis verglichenen Anbieter zugrunde liegt.

Werden in einen so beworbenen Preisvergleich demgegenüber nur die Angebote solcher Anbieter eingestellt, von denen der Betreiber des Vergleichsportals aufgrund vertraglicher Abreden im Falle der erfolgreichen Vermittlung eines Geschäfts Provisionen erhält, dann stellt dies eine wettbewerbswidrige Irreführung der Verbraucher dar.

Urteil des OLG Hamburg vom 09.02.2017
3 U 208/15
BB 2017, 1986

Auch Kundenbewertungen können Werbung sein

Ein Unternehmen hatte auf seiner Firmenwebsite von ihm vertriebene sogenannte „Zauberwaschkugeln“ für den Gebrauch in Waschmaschine und Geschirrspüler mit der Angabe „spart Waschmittel“ beworben. Ein Wettbewerbsverband forderte den Anbieter auf, die Werbung als irreführend zu unterlassen, da der Werbeaussage keine gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis zugrunde lag. Daraufhin wurde die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. In der Folgezeit veröffentlichte das Unternehmen auf der Internetseite mehrere Kundenbewertungen zu diesem Produkt: „Ich benutze weniger Waschmittel“, „Brauchte weniger Waschmittel und die

Wäsche ist griffiger und nicht so hart“, „Funktioniert wirklich ...“. Der Verband vertrat die Auffassung, die Kundenbewertungen fielen ebenfalls unter die abgegebene Unterlassungserklärung.

Das Oberlandesgericht Köln sah dies genauso. Bei den Kundenmeinungen handelte es sich um Werbung, da sie Vertrauen in die Leistungen des Produkts schaffen und dessen Absatz fördern konnten. Die abgegebene Unterlassungsverpflichtung konnte nur dahingehend verstanden werden, dass auch solche Kommentare zu löschen sind, die gerade die zuvor von dem Anbieter beworbene Wirkung des Produkts betreffen.

Urteil des OLG Köln vom 24.05.2017
6 U 161/16 - K&R 2017, 594

Link zu OS-Plattform bei Verkäufen über eBay

Onlinehändler sind nach der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung) verpflichtet, auf ihren Websites Hinweise und insbesondere einen Link zur Europäischen Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) anzugeben. Die Verpflichtung zur Einstellung eines Links zur OS-Plattform besteht nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm auch für die einzelnen Angebote auf einer Internetplattform wie eBay.

Unter einem „Link“ i.S.d. der EU-Verordnung ist eine „anklickbare“ Verknüpfung zu verstehen; die bloße textliche Wiedergabe der Internetadresse (URL) der OS-Plattform genügt nicht.

Urteil des OLG Hamm vom 03.08.2017
4 U 50/17
JURIS online

Arbeits- und Sozialrecht

Sturz nach epileptischem Anfall

Der Sturz eines Arbeitnehmers während der Arbeit ist für das Sozialgericht Landshut dann nicht als versicherter Arbeitsunfall zu werten, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass nicht die Arbeitsumstände oder die daraus resultierenden Risiken die Ursache für den Sturz gewesen sind, sondern ausschließlich eine innere Ursache. In dem konkreten Fall war ein Müllmann vom Trittbrett des Müllfahrzeugs gefallen und hatte sich schwer verletzt. Als Ursache stellte sich ein epileptischer Anfall heraus. Dies schloss die Anerkennung und Entschädigung als Arbeitsunfall aus.

Urteil des SG Landshut vom 31.07.2017
S 13 U 133/15 - JURIS online

Verwertbarkeit verdeckter Videoaufzeichnungen im Kündigungsschutzverfahren

Ein Kfz-Vertragshändler klagte jahrelang über einen Fehlbestand in seinem Ersatzteillager. Schließlich installierte er im Lagerraum eine verdeckte Videokamera. Hiervon waren nur die beiden Lageristen informiert. Der Betriebsrat wurde nicht beteiligt. Schließlich konnte ein Mitarbeiter mit der Videoaufzeichnung überführt werden, wie er aus einem Regal einen Satz Bremsklötze nahm und in die Tasche steckte.

In dem Kündigungsschutzverfahren, das dieser nach Anspruch der fristlosen Kündigung in die Wege leitete, meinte er, die verdeckten Videoaufnahmen dürften aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht verwendet werden; außerdem sei der Betriebsrat nicht in die Überwachungsmaßnahme eingeweiht gewesen. Schließlich sah er sich in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Sämtliche Einwände ließ das Bundesarbeitsgericht nicht gelten.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) über die Anforderungen an eine zulässige Da-

tenverarbeitung begrenzen nicht die Zulässigkeit von Parteivorbringen und seine Verwertung im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen. Eingriffe in das Recht der Arbeitnehmer am eigenen Bild durch verdeckte Videoüberwachung sind dann zulässig, wenn - wie im vorliegenden Fall - der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zulasten des Arbeitgebers besteht, weniger einschneidende Mittel zur Aufklärung des Verdachts ergebnislos ausgeschöpft sind, die verdeckte Videoüberwachung damit das praktisch einzig verbleibende Mittel darstellt und sie insgesamt nicht unverhältnismäßig ist. Auch die fehlende Beteiligung des Betriebsrats stand der Verwertung des Videobeweises nicht entgegen. Im Ergebnis bestätigte das Gericht die wegen des Diebstahls ausgesprochene Kündigung.

Urteil des BAG vom 20.10.2016
2 AZR 395/15 - NZA 2017, 443

Unzulässige Beschränkung des Mindestlohns durch Ausschlussfrist

Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind nach § 3 Satz 1 MiLoG (Mindestlohngesetz) insoweit unwirksam. Der Mindestlohnanspruch kann daher auch nicht durch eine arbeitsvertraglich vereinbarte Ausschlussfrist beschränkt werden.

Nimmt eine Ausschlussfrist Ansprüche wegen des gesetzlichen Mindestlohns nicht ausdrücklich aus, führt dies jedoch nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Ausschlussfrist. Die Ausschlussfrist ist - so das Landesarbeitsgericht Nürnberg - vielmehr nur insoweit unbeachtlich, als Ansprüche auf Mindestlohn betroffen sind.

Urteil des LAG Nürnberg vom 09.05.2017
7 Sa 560/16 - AuA 2017, 484

Bank- und Insolvenzrecht

Wichtige Dokumentation der Erbringung der Stammeinlage

Gesellschafter einer GmbH sind bei Gründung oder Kapitalerhöhung verpflichtet, die auf sie entfallende Stammeinlage tatsächlich zur freien Verfügung der Gesellschaft zu leisten. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Thüringen zeigt, wie wichtig es sein kann, die Einlagenleistung sorgfältig zu dokumentieren. Ansonsten kann auch noch Jahre später drohen, dass der Gesellschafter die Einlage noch einmal erbringen muss. Im entschiedenen Fall verlangte der Insolvenzverwalter nach der Insolvenz der GmbH die erneute Erbringung einer Stammeinlagezahlung, da die ursprüngliche Einlage vom Geschäftskonto in die Handkasse überführt und dort über mehrere Jahre hinweg unangetastet belassen wurde. Daher hatte das Gericht erhebliche Zweifel an der freien Verfügbarkeit der geleisteten Einlage für den Geschäftsbetrieb der GmbH.

Urteil des OLG Thüringen vom 19.04.2017
2 U 18/15 - GmbHR 2017, 754

Irreführende Werbung mit „0 Euro Bargeldabhebungsgebühr“ für Kreditkarten

Ein Werbeschreiben eines Kreditkartenunternehmens mit dem Satz „0 Euro Bargeldabhebungsgebühr mit der Kreditkarte - Bargeld an jedem Automaten im In- und Ausland“ ist irreführend und damit wettbewerbswidrig, wenn außerhalb Deutschlands sogenannte Auslandseinsatzgebühren anfallen. Das Oberlandesgericht Hamburg begründete seine Entscheidung damit, dass der Umstand, dass Bargeldabhebungsgebühren und Auslandseinsatzgebühren unterschiedliche Gebührenarten sind, kaum jemand bekannt ist. Auch die entsprechenden Erläuterungen auf der Rückseite des Werbeschreibens waren nicht dazu geeignet, den Eindruck, den die Vorderseite erweckte, zu beseitigen. Das Gericht verurteilte das Unternehmen zur Unterlassung der beanstandeten Werbeaussage.

Urteil des OLG Hamburg vom 12.04.2017
5 U 38/14
Wirtschaftswoche Heft 23/2017, Seite 87

Wirtschaftsrecht

Werbeanlage im sensiblen Bereich

Der Erteilung der Baugenehmigung für eine Werbeanlage steht nicht zwingend entgegen, dass sie im näheren Umkreis eines Friedhofs errichtet werden soll. Die Argumentation der gegen die Baugenehmigung klagenden Kommune, die Besucher des Friedhofs würden durch den Anblick der Werbetafel in ihrem Pietätsempfinden gestört, ferner befänden sich vor und auf dem Friedhof zwei Kulturdenkmäler, konnten das Verwaltungsgericht Neustadt nicht überzeugen. Die an einem Haus an einer vielbefahrenen Straße in einer Entfernung von circa 20 Metern vom Friedhofseingang angebrachte unbeleuchtete Plakatschlagtafel im Euroformat (ca. 3,8 m x 2,8 m) war vom gesamten Friedhof aus nicht sichtbar. Im Übrigen handelt es sich bei der Werbetafel um einen im innerstädtischen Bereich typischen Anblick, sodass auch eine Ortsbeeinträchtigung nicht zu befürchten war. Die Klage gegen die Baugenehmigung wurde abgewiesen.

Urteil des VG Neustadt vom 21.06.2017
4 K 271/17.NW - Pressemitteilung des VG Neustadt

Keine Aussetzung der IHK-Pflichtmitgliedschaft wegen laufender Verfassungsbeschwerden

Unternehmer werden anscheinend nicht müde, gegen die Erhebung von Pflichtbeiträgen der Industrie- und Handelskammern (IHK) die Gerichte zu bemühen. Nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung blieb das Ansinnen, die Pflichtgebühren zu kippen, in zahlreichen Verfahren erfolglos.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies nun die Klage eines Unternehmens ab, die sich gegen die Weigerung der zuständigen IHK wendete, die Beitragserhebung wegen derzeit laufender Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auszusetzen. Die Verwaltungsrichter halten zum einen die IHK-Pflichtmitgliedschaft mit dem Grundgesetz für vereinbar und sehen zum anderen

weiterhin keine Anzeichen für eine anstehende geänderte Auffassung des BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit. Alleine daraus, dass andere Gerichte Verfahren im Hinblick auf anhängige Verfassungsbeschwerden ausgesetzt haben, kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.

Hinweis: Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen die eingelegten Verfassungsbeschwerden, wie erwartet, zurückgewiesen (Entscheidungen vom 12.07.2017 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13).

Beschluss des VGH München vom 20.09.2016
22 ZB 16.288 - BayVBI 2017, 320

Unbeachtliche „Nein“-Stimmen sanierungswilliger KG-Gesellschafter

Ist eine Sanierungsmaßnahme aus Sicht der Gesellschaft insbesondere zur Erhaltung des gemeinsam Geschaffenen oder zur Vermeidung wesentlicher Verluste dringend geboten und der mit ihr verbundene Eingriff in Gesellschafterrechte für die Gesellschafter zumutbar, sind auch nicht sanierungswillige Altgesellschafter bei der Beschlussfassung über Kapitalmaßnahmen im Rahmen ihrer Treuepflicht selbst dann zur Zustimmung verpflichtet, wenn durch die Kapitalmaßnahmen Neugesellschafter beitreten, die im Binnenvergleich wesentlich bessere Rechte eingeräumt erhalten als die Altgesellschafter.

Verweigern die Gesellschafter einer Publikums-Kommanditgesellschaft ihre Zustimmung treuwidrig, so sind die abgegebenen „Nein“-Stimmen unbeachtlich und der Beschluss ist als wirksam zu erachten.

Beschluss des OLG Stuttgart vom 13.12.2016
14 U 51/16
GWR 2017, 160

Mietrecht

Ungeduldiger Vermieter

Der Mieter eines gekündigten Gewerberaummietverhältnisses teilte seinem Vermieter mit, dass auch er von der Beendigung des Mietverhältnisses ausgeht, die neu angemieteten Räumlichkeiten jedoch nicht sofort bezogen werden können und er die Räumlichkeiten weitere 14 Tage gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung nutzen möchte. Zum Nachweis legte er den bereits abgeschlossenen Mietvertrag mit seinem neuen Vermieter vor. Gleichwohl erhob der Vermieter sofort eine Räumungsklage. Als der Mieter mit 19-tägiger Verspätung auszog, nahm der Vermieter seine Klage zurück. Das Gericht erlegte ihm daraufhin die Kosten des Verfahrens auf, da der Mieter glaubhaft die Räumung bis Mitte des folgenden Monats unter Zahlung einer entsprechenden Nutzungsentschädigung versichert hatte. Damit hatte er zur Erhebung der Klage keinen Anlass gegeben.

Beschluss des KG Berlin vom 31.10.2016
8 W 82/16 - Grundeigentum 2017, 292

Einstweilige Verfügung wegen Betriebspflicht

Insbesondere in Einkaufszentren wird mietvertraglich häufig eine sogenannte Betriebspflicht vereinbart. Diese besagt, dass der Mieter die ihm zur Nutzung überlassenen Räume während der festgelegten Kernöffnungszeiten zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauchszweck für die Kundschaft offen zu halten, das vertraglich festgelegte Sortiment bereitzuhalten und zum Kauf anzubieten hat. Besteht zwischen dem Betreiber einer Einkaufspassage und einem Mieter Streit über die Fortdauer des Mietverhältnisses und damit über die Betriebspflicht, ist der Vermieter bis zur Klärung der Vertragslaufzeit berechtigt, dem Mieter (hier dem Betreiber eines Kaufhauses) im Wege einer einstweiligen Verfügung zu untersagen, einen Räumungsverkauf in Gestalt eines totalen Ausverkaufs durchzuführen oder zu bewerben.

Urteil des LG Berlin vom 16.08.2017
104 O 60/17
Pressemitteilung des LG Berlin

Wettbewerbsrecht

Wegfall der Dringlichkeit für einstweilige Verfügung bei früherer Untätigkeit

Bei einem Wettbewerbsverstoß wird die für die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit nach § 12 Abs. 2 UWG vermutet. Diese Vermutung ist laut Oberlandesgericht Köln von dem Antragsteller selbst widerlegt, wenn er in der Vergangenheit gegen einen früheren, hinsichtlich der Verletzungshandlung vergleichbaren Verstoß desselben Antragsgegners nicht vorgegangen ist.

Durch die Nichtgeltendmachung seiner (vergleichbaren) Ansprüche hat der Antragsteller gezeigt, dass ein im Rahmen eines Eilverfahrens erforderliches besonderes Eilbedürfnis nicht vorliegt.

Urteil des OLG Köln vom 07.04.2017
6 U 135/16
WRP 2017, 1005

Irreführende Werbung für Brillen mit unverbindlicher Preisempfehlung

Das Landgericht Hamburg erklärte die Werbung eines Online-Optikers für Brillen mit einer unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (UVP) für irreführend, wenn der Hersteller des entsprechenden Produkts aktuell keine Preisempfehlung ausspricht. Der Optiker hätte zur Vermeidung einer Irreführung jedenfalls darauf hinweisen müssen, dass es sich nicht mehr um eine aktuelle UVP handelt, wie dies der Verbraucher ohne entsprechenden Zusatz annimmt.

Ebenfalls als irreführend und damit wettbewerbswidrig sah das Gericht die Angabe einer UVP für die gesamte Brille (Fassung und Gläser) an, da es für eine komplette Brille überhaupt keine Preisempfehlung gibt, weil Fassung und Gläser in der Regel von unterschiedlichen Herstellern stammen.

Urteil des LG Hamburg vom 10.01.2017
406 HKO 188/16
WRP 2017, 496

Kein Wettbewerbsverstoß wegen CE-Kennzeichen an falscher Stelle

Nach den gesetzlichen Vorschriften (u.a. Produktsicherheitsgesetz) darf ein Elektrogerät nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn u.a. die CE-Kennzeichnung durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten korrekt angebracht wurde.

Für das Oberlandesgericht Köln stellt es keinen Wettbewerbsverstoß durch einen Händler dar, wenn auf den vertriebenen Produkten zwar eine CE-Kennzeichnung vorhanden ist, diese von ihm aber an der falschen Stelle angebracht wurde. Insoweit liegt kein Verstoß gegen Marktverhaltensvorschriften vor.

Urteil des OLG Köln vom 28.07.2017
6 U 193/16
JurPC Web-Dok. 122/2017

Baurecht

Kein Ausschluss des Widerrufsrechts bei Fertiggaragen

Wer als Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen einen Kaufvertrag abschließt (sogenanntes Haustürgeschäft), kann diesen mit wenigen Ausnahmen innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Das Oberlandesgericht Hamm hat in zwei Verfahren bestätigt, dass ein Ausschluss des Widerrufsrechts durch einen Hersteller von Fertiggaragen rechtlich nicht zulässig ist.

Das Gericht hielt die Argumentation des Herstellers, die Garagen würden nach eigenen Wünschen individualisiert und der Vertrag betreffe daher den Bau eines neuen Gebäudes, bei dem es kein Widerrufsrecht gebe, für nicht nachvollziehbar. Die Lieferung und Montage einer aus Standardkomponenten zusammengestellten Fertiggarage dem Bau eines neuen Gebäudes gleichzustellen, erschien den Richtern als völlig lebensfremd. Der Garagenhersteller nahm daraufhin auf dringendes Anraten des Gerichts seine Berufung gegen die angefochtenen erstinstanzlichen Urteile zurück.

Beschlüsse des OLG Hamm vom 15.05.2017
I 4 U 50/16 u.a.
Pressemittteilung des OLG Hamm

Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens im Bauprozess

Im Rahmen des Baus eines Wohnhauses kam es hinsichtlich des geltend gemachten Restwerklohnanspruchs zu einem Rechtsstreit. Der Bauherr verwies auf zwei vorprozessual eingeholte Gutachten zu Mängeln und fehlenden Fertigstellungsarbeiten. Daraufhin holte der beauftragte Bauhandwerker dazu seinerseits ein Sachverständigen-gutachten ein. Die dafür aufgewendeten Kosten von 5.550 Euro verlangte er im darauffolgenden Zivilprozess im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens vom Prozessgegner erstattet.

Der Bundesgerichtshof lehnte es in letzter Instanz ab, die Kosten für das Privatgutachten zulasten des Prozessgegners festzusetzen, da diese nicht notwendig waren. Der Antragsteller als Inhaber des die Baumaßnahme ausführenden Bauunternehmens ist als sachkundige Partei anzusehen und wäre daher in der Lage gewesen, sich mit den Privatgutachten des Bauherrn inhaltlich auseinanderzusetzen.

Beschluss des BGH vom 01.02.2017
VII ZB 18/14
BauR 2017, 913